

FERIENLAGER 2024



28.07.- 10.08.2024

Zeltlager Eckmannshain in Ulrichstein

„Die KJA im Reich der Dinosaurier“

**Anmeldungen gibt es in der Sparkasse und der Volksbank
Anröchte oder online: www.kolping-anroechte.de**

Anmeldung zum Ferienlager 2024

Hiermit melde ich mein Kind

Vor- und Nachname:
Straße:
Wohnort:
Telefonnummer:
geboren am:
Geschlecht:

zum Ferienlager der Kolpingjugend der Kolpingsfamilie Anröchte e.V. an.

Mir ist bekannt, dass mein Kind das Ferienlager bei schweren Verstößen gegen die Lagerordnung - die mir zusammen mit dieser Anmeldung übergeben wurde - oder die Kameradschaft vorzeitig und auf meine Kosten verlassen muss.

Bei vorzeitiger - auch freiwilliger - Beendigung der Ferienfreizeit stelle ich keine Forderungen auf Rückzahlung des Teilnehmerbeitrags.

Bzgl. der o.g. Punkte wird zudem auf die Lagerordnung sowie auf die Ziffern 7.4 und 9.5 der allgemeinen Reisebedingungen (ARB, s. Anhang) verwiesen, die insgesamt Vertragsbestandteil werden und deren Kenntnisnahme ich hiermit bestätige.

Anschrift, unter der Sie während unseres Ferienaufenthaltes erreichbar sind:

Der Teilnehmende bzw. die Erziehungsberechtigten versichert/n hiermit, dass der Teilnehmende in einer gesunden körperlichen und psychischen Verfassung ist und grundsätzlich am Wandern, Sport, Geländespielen etc. teilnehmen kann. Gegenteiliges muss der Lagerleitung/ den jew. Gruppenleitenden **schriftlich** mitgeteilt werden. Für einen ausreichenden Impfschutz ist vom Teilnehmenden zu sorgen.

Folgende Angaben werden benötigt, wenn ihr Kind in ärztliche Behandlung muss (bitte bei der **Abfahrt die Krankenversicherungskarte** mitgeben; diese wird beim Gruppenleitenden aufbewahrt):

Name des Hausarztes:	
Hatte Ihr Kind im letzten Jahr schwere Krankheiten?	☐ Ja ☐ Nein
Wenn ja, welche?	
Hat ihr Kind bekannte Allergien?	☐ Ja ☐ Nein
Wenn ja, welche?	
Bitte geben Sie hier die Termine der letzten (drei) Tetanusschutzimpfungen an:	
Muss ihr Kind während der Ferienfreizeit irgendwelche Medikamente einnehmen?	
☐ Ja ☐ Nein	
Wenn ja, welche?	
(Informieren Sie dann bitte den jeweiligen Gruppenleitenden und überlassen Sie ihr/ ihm die Medikamente zur Verwahrung!)	

Mein Kind darf am Baden teilnehmen.	☐ Ja ☐ Nein
Sie / Er kann schwimmen.	☐ Ja ☐ Nein
Sie / Er kann längere Busfahrten vertragen.	☐ Ja ☐ Nein
Wenn nicht, geben Sie ihrem Kind entsprechende Reisetabletten mit, und informieren Sie bitte vor der Abfahrt einen Gruppenleiter.	
Ist ihr Kind Mitglied der Kolpingsfamilie?	☐ Ja ☐ Nein

Name des Teilnehmenden, mit dem Ihr Kind gerne in eine Gruppe möchte.
(Wenn möglich werden wir diesen Wunsch erfüllen.)

Ich bin damit einverstanden, dass meine Tochter/ mein Sohn zusammen mit mindestens zwei weiteren Lagerteilnehmenden, mit Wissen der Lager- bzw. Gruppenleitung, ohne Betreuenden auch manchmal allein auf entweder bekannten oder genau vorgezeichneten Wegen gehen darf. Für diese Zeit sind Lager- und Gruppenleitung von der Aufsichtspflicht entbunden.

Außerdem habe ich das Informationsblatt erhalten, zur Kenntnis genommen und erkläre mich mit dem Inhalt einverstanden.

Ort, Datum

Unterschriften aller Erziehungsberechtigten



**Kolping
jugend**

Anröchte



Einverständniserklärung für Bilder und Videos

Ich bin damit einverstanden, dass ich vom 28.07.2024 bis 10.08.2024 im Rahmen des Ferienlagers der Kolpingjugend Anröchte fotografiert bzw. auf Video aufgezeichnet werde.

Name der fotografierten/ aufgezeichneten Person:

Nachname: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

E-Mail: _____

Rechtseinräumung

Die fotografierte/ aufgezeichnete Person überträgt der Kolpingsfamilie Anröchte e.V., Hedwigstraße 56, 59609 Anröchte bis auf Widerruf ausschließlich und unentgeltliche Nutzungsrecht der entstandenen Bilder und Videos ohne zeitliche und örtliche Einschränkung auch für kommerzielle Zwecke. Ein Recht auf Namensnennung besteht nicht. Außerdem wird der Kolpingsfamilie gestattet, die entstandenen Bilder und Videos auf unbegrenzte Zeit zu speichern.

Die Fotos dürfen über folgende Medien verbreitet werden (bitte ankreuzen):

☐
☐

Homepage der Kolpingsfamilie

Presse- Informationen

☐
☐

Soziale Medien (Instagram, Facebook)

Lagerfilm

Nutzungsrecht

Die Kolpingfamilie Anröchte e.V. ist berechtigt, die Bilder und Videos für ihre eigenen Zwecke zu nutzen und diese im Rahmen seiner Presse- und Öffentlichkeitsarbeit insbesondere für Print- und Onlineprodukte sowie zur Illustration der Internetseite, Social-Media-Kanäle und Erstellung von Werbe- bzw. Informationsmaterial zu verwenden.

Auskunftsrecht gem. Art. 15 DSGVO

Auf Verlangen erteilt die Kolpingfamilie Anröchte e.V. Auskunft, in welchem Umfang Bilder und Videos hergestellt und veröffentlicht wurden.

Widerruf

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Bilder und Videoaufzeichnungen im Internet durch die Kolpingfamilie Anröchte e.V. nicht Sichergestellt werden können, da z.B. andere Internetseiten oder -Nutzer die Bilder und Videos kopieren, teilen oder verändert haben könnten. Ich kann jederzeit die Nutzungserlaubnis der Bilderzeugnisse, auf denen ich abgebildet bin, schriftlich widerrufen. Meinen Widerruf sende ich an: Kolpingfamilie Anröchte e.V., Hedwigstraße 56, 59609 Anröchte

Ort, Datum

Unterschrift fotografierte/ aufgezeichnete Person und
ggf. Erziehungsberechtigten

Informationsblatt

Das Ferienlager der Kolpingjugend in der Kolpingsfamilie Anröchte 2024 findet vom 28.07.2024 bis 10.08.2024 im Zeltlager Eckmannshain e.V. in Ulrichstein statt.

Reiseleistungen: Hin- und Rückfahrt mit dem Reisebus, Abfahrt: am 28.07.2024 um 12:00Uhr vom Bürgerhausvorplatz, Rückreise: Ankunft in Anröchte am 10.08.2024 gegen 14:00Uhr (bitte verfolgen Sie hierzu auch die Meldungen in der Tageszeitung „Der Patriot“ sowie auf unserer Instagram-Seite). 13 Übernachtungen;

Die Unterbringung erfolgt bei Jungen in Gemeinschaftszelten, bei Mädchen in fester Unterkunft. (z.B.: Hütten, feste Zelte);

jew. Frühstück, Mittag- und Abendessen inkl. Getränken;

Programm morgens, mittags und abends (teilweise wetterbedingt), bei Ausflügen **keine Zusatzkosten** für Transfer und Eintrittsgelder.

Des Weiteren empfehlen wir, Ihrem Kind bei der Abreise ein **Taschengeld in Höhe von 40 €** mitzugeben. Auf Wunsch kann ihr Kind dieses Geld dem zuständigen Gruppenleitenden zur Aufbewahrung überlassen.

Zur korrekten Anmeldung füllen Sie bitte das Anmeldeformular (Anmeldung und Einverständniserklärung) vollständig aus. Alle Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Bitte beachten Sie, dass aus organisatorischen Gründen die **Anmeldungen NUR bei**

Michelle Müller, Hedwigstraße 56, 59609 Anröchte, Tel.: 0151 56162621

angenommen werden können. Dieser gegenüber sind auch ggf. Ansprüche gem. Ziff. 9.4 der ARB geltend zu machen.

Der Teilnehmerbeitrag staffelt sich wie folgt:

270,00 € für ein Kind	+ 15 € Versicherungsgebühr
520,00 € für zwei Geschwister	+ 30 € Versicherungsgebühr
760,00 € für drei Geschwister	+ 45 € Versicherungsgebühr

Die **Versicherungsgebühr** i.H.v. 15,00 € pro Kind müssen wir nur für Teilnehmende erheben, die nicht Mitglied der Kolpingsfamilie sind, da diese von uns zusätzlich versichert werden müssen. Kolpingmitglieder sind durch ihre Mitgliedschaft automatisch versichert. Zum Versicherungsumfang: s. Ziff. 11.1 der allg. Reisebedingungen (ARB).

Zu beachten: **Mit der Anmeldung wird eine sofortige Anzahlung von 30 € pro Teilnehmer** auf das unten genannte Konto fällig. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die KJA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt; entstandene Aufwendungen sind zu ersetzen (s. Ziff. 2.1, 7.3 c) der ARB).

Anmeldeschluss ist der **30.06.2024**, s. *Ziff. 2.2 der ARB*. Bis zu diesem Tag muss auch der Teilnehmerbeitrag überwiesen sein.

SEPA-Überweisung: **IBAN: DE09 4166 1206 3605 2427 01; BIC GENODEM1ANR.**

Wer sich nach diesem Zeitpunkt noch abmeldet, muss eine Entschädigung in Höhe der in Ziff. 8.2 der ARB genannten jew. Pauschale bezahlen. (Betreff: Vor- und Nachname des Kindes)

Die Reise findet grundsätzlich nur statt, falls sich bis 40 Tage vor Reisebeginn mindestens 30 Teilnehmende angemeldet haben. Die KJA kann versuchen, ggf. auch noch nach diesem Zeitpunkt eine für eine Reisedurchführung erforderliche Teilnehmendenzahl zu erreichen. In diesem Zusammenhang wird auf Ziff. 7.1 der ARB verwiesen.

Schon jetzt möchten wir Sie zu unserem **Informationsabend ca. einen Monat vor Reisebeginn** im Pfarrheim Anröchte einladen. Dort werden wir Ihnen letzte Informationen zum Ferienlager mitteilen und für Fragen zur Verfügung stehen. Der genaue Termin wird noch über die Zeitung „Der Patriot“, im Zeitblick, sowie auf unserer Instagram-Seite bekanntgegeben.

Freundliche Grüße



Michelle Müller
(Lagerleitung)

Lagerordnung

- 1.) Die Lagerleitung trägt die Gesamtverantwortung. Die Teilnehmenden haben den Anweisungen und Aufforderungen der Lagerleitung bzw. der Gruppenleitenden Folge zu leisten. Dies gilt insbesondere für Anweisungen beim Baden/ Schwimmen.
- 2.) Bei groben Verstößen gegen die Lagerordnung ist die Lagerleitung berechtigt, den Teilnehmenden auf eigene Kosten nach Hause zu schicken. Ein Anspruch auf (teilweise) Rückerstattung des Teilnehmerbeitrags besteht in diesem Fall nicht. Wir verweisen diesbezüglich auf die Angaben im Anmeldeformular sowie Ziff. 7.4 und 9.5 der allgemeinen Reisebedingungen (ARB).
- 3.) Das Rauchen ist für alle Lagerteilnehmenden untersagt.
- 4.) Das Mitbringen und Verzehren von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln jeglicher Art ist ebenfalls für alle Teilnehmenden untersagt.
- 5.) Das Mitbringen und Benutzen von Taschenmessern, Feuerzeugen, Streichhölzern o.ä. ist nicht gestattet. Die Gegenstände werden bei Zuwiderhandlung von den Betreuenden eingesammelt und erst nach der Rückfahrt am Bus wieder ausgehändigt. Insbesondere ist das Mitführen von Waffen (sog. Hieb-, Stich-, Wurf-, Schusswaffen etc.) nicht gestattet, ebenso Besitz und Konsum von Medikamenten und Rauschgiften. Benötigte Medikamente (im Anmeldeformular angegeben) werden bei den jew. Gruppenleitern aufbewahrt.
- 6.) Für den Verlust von Taschengeld und anderen Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen! Das Taschengeld kann zur Verwahrung bei dem jeweiligen Gruppenleitenden abgegeben werden.
- 7.) Das Lagergelände darf nur verlassen werden, wenn ein Gruppenleitender hierzu sein Einverständnis erklärt hat und die Gruppe, die das Gelände verlässt aus mindestens drei Teilnehmenden besteht (deren Eltern zuvor durch Unterschrift auf dem Anmeldeformular dem Verlassen des Geländes in Dreiergruppen ohne Betreuenden zugestimmt haben).
- 8.) Kenntnisse über das Verhalten im Straßenverkehr werden vorausgesetzt. Für selbstverschuldete Unfälle kann keine Haftung übernommen werden.
- 9.) Für selbstverschuldete Beschädigungen am Eigentum der Kolpingfamilie, des jeweiligen Lagerplatz-Vermieters, Busunternehmers, von anderen Teilnehmenden oder irgendeinem anderen Dritten wird keine Haftung übernommen. Es wird auf Ziff. 11 der ARB hingewiesen.
- 10.) Nachtruhe ist um 22.30 Uhr.
- 11.) Wir weisen nochmals grundsätzlich ausdrücklich auf die Bestimmungen der allgemeinen Reisebedingungen (ARB) hin!

1. Kleidung	
ausreichend Unterwäsche für 2 Wochen	
viele Socken zum wechseln	
3 bis 4 lange Hosen, ganz wichtig: mindestens 2 alte Hosen	
3 bis 4 Pullover auch mindestens 2 alte Pullover	
1 Regenjacke und 1 dickere Jacke für die Nachtwache	
ca. 6 T-Shirts oder Hemden mindestens 2 alte T-Shirts	
4 bis 5 kurze Hosen mindestens 2 alte Hosen	
Jogginganzug und Sportsachen	
Badehose oder Badeanzug	
2. Schlafsachen	
Schlafsack oder Bettzeug	
Bettlaken! (nur für Mädchen)	
Jogginganzug oder Schlafanzug	
Kopfkissen	
Luftmatratze oder Feldbett (nur für Jungen)	
3. Schuhe	
Sportschuhe	
Gummistiefel	
festes Schuhwerk (für Wanderungen)	
Schlappen oder Sandalen	
4. Geschirr und Besteck	
1. Becher und ggf. 1 Flasche	
1. Flachen und 1. Suppenteller (möglichst kein Porzellan)	
1. Dessertschälchen (möglichst kein Porzellan)	
Messer, Gabel, kl. und gr. Löffel	
Mindestens 2 Trockentücher	
Brettchen	
5. Sonstiges	
5 bis 6 Handtücher	
3 bis 4 Badetücher	
Rucksack	
Waschzeug (Zahnbürste, Seife usw.)	
Kopfbedeckung (Hut oder Mütze)	
Alle Kleidungsstücke und Tücher sind mit meinem Namen gekennzeichnet	
Fenistil, Antibrumm o.ä., Sonnencreme, After Sun, Sonstiges	
<u>6. Gute Laune ☺</u>	

Allgemeine Reisebedingungen der Kolpingjugend in der Kolpingsfamilie Anröchte

Stand: 01.01.2006

1 Anmeldung

1.1 Mit der Anmeldung wird uns, der Kolpingjugend in der Kolpingsfamilie Anröchte (folgend KJA), der Abschluss eines Reisevertrages aufgrund der in dem Informationsblatt genannten bindenden Leistungsbeschreibungen und Preisen unter Einbeziehung dieser Reisebedingungen und der ausgehändigten Lagerordnung verbindlich angeboten.

1.2 Die Anmeldung soll auf den Anmeldevordrucken der KJA erfolgen. Reiseteilnehmer müssen im Veranstaltungsjahr der Ferienfreizeit das 9. Lebensjahr erreichen. Für Reiseteilnehmer, die zu Beginn der Reise das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist eine schriftliche Einverständniserklärung mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Reisevertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Reisebestätigung der KJA beim Teilnehmer zustande.

1.3 Weicht die Reisebestätigung der KJA vom Inhalt der Anmeldung des Teilnehmers (im Folgenden wird der Begriff geschlechtsneutral benutzt) ab, so liegt ein neues Angebot der KJA vor, an das wir uns 10 Tage ab Zugang der Bestätigung gebunden halten, und das der Teilnehmer innerhalb der Frist durch ausdrückliche oder schlüssige Erklärung (Zahlung des Reisepreises) annehmen kann.

2 Zahlung des Reisepreises

2.1 Mit der Anmeldung ist eine individuelle Anzahlung (siehe Informationsblatt) pro Teilnehmer zu leisten. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet.

2.2 Der Restbetrag wird 40 Tage vor Reiseantritt fällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus dem in Ziffer 7.1 genanntem Grund abgesagt werden kann. Die Aushändigung eines Sicherungsscheines im Sinne von § 651k Abs. 3 BGB ist gem. § 651k Abs. 6 BGB nicht erforderlich.

3 Leistungen

3.1 Die Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung und den allgemeinen Hinweisen im Informationsblatt, sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben der Reisebestätigung. Nebenabsprachen (Wünsche, Vereinbarungen), die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die KJA.

3.2 Vermittelt die KJA im Rahmen der Reise Fremdleistungen, haftet sie nicht selbst für die Durchführung dieser Fremdleistungen, soweit im Informationsblatt auf die Vermittlung der Fremdleistungen ausdrücklich hingewiesen wurde.

3.3 Gepäck wird im normalen Umfang befördert, dies bedeutet pro Person maximal 1 Koffer/Reisetasche,

1 Sack/Beutel für Schlafsäcke, Isomatten etc. („Packsack“) und 1 Handgepäckstück (Rucksack/Tasche o.ä.). Gepäck und sonstige mitgebrachte Sachen sind beim Ein-, Um- und Aussteigen vom Teilnehmer selbst zu beaufsichtigen.

4 Höhere Gewalt

Wird die Reise durch bei Vertragsabschluss nicht voraussehbare höhere Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl die KJA als auch der Teilnehmer den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höherer Gewalt (§ 651j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Die KJA wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Die KJA ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag vorsieht, den Teilnehmer zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Teilnehmer zur Last.

5 Preisänderung

5.1 Die KJA behält sich vor, die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen (auch Hafen- oder Fluggebühren) in dem Umfang zu ändern. Wie sich die Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen Vertragsabschluß (Zugang der Reisebestätigung beim Teilnehmer) und dem vereinbarten Reiseterrain mehr als vier Monate liegen.

5.2 Im Falle der nachträglichen Änderung des Reisepreises hat die KJA den Teilnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 20 Tage vor Reiseantritt davon in Kenntnis zu setzen. Preiserhöhungen nach diesem Zeitpunkt sind nicht zulässig.

5.3 Bei Preiserhöhungen um mehr als 5 % des Gesamtreisepreises kann der Teilnehmer kostenlos zurücktreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise verlangen, wenn die KJA in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus ihrem Angebot anzubieten.

5.4 Der Teilnehmer hat dieses Recht binnen einer Woche nach der Erklärung der KJA über die Preiserhöhung dieser gegenüber geltend zu machen.

6 Leistungsänderung

6.1 Die KJA ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages aus rechtlich zulässigen Gründen zu ändern. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluß notwendig werden und die von der KJA nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur zulässig, soweit diese Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

6.2 Die KJA hat den Teilnehmer über die zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu unterrichten.

6.3 Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung stehen dem Teilnehmer die in 5.3 bezeichneten Rechte zu. Ziff. 5.4 gilt entsprechend.

7 Rücktritt und Kündigung durch die KJA

7.1 Die KJA kann bis zum 40. Tag vor Reiseantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn die im Informationsblatt genannte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht wird. In diesem Fall wird die KJA die angemeldeten Teilnehmer bis spätestens 30 Tage vor dem geplanten Reisebeginn schriftlich informieren.

7.2 Der Teilnehmer kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn die KJA in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Teilnehmer aus ihrem Angebot anzubieten. Ziff. 5.3 gilt entsprechend.

7.3 Die KJA kann unbeachtet der vorstehenden Bestimmungen unter folgenden Bedingungen vom Reisevertrag zurücktreten:

- a) Bis 3 Wochen vor Reisebeginn bei denjenigen Reisen, die entsprechend den Angaben in der Reiseausschreibung mit öffentlichen Mitteln, insbesondere solchen aus Landes- oder Bundesmitteln gefördert werden, dann, wenn die Bewilligung der beantragten Mittel überhaupt nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang erfolgt.
- b) Die vorstehende Bestimmung von Ziff. 7.2 gilt entsprechend
- c) Die KJA ist berechtigt, bei Nichtzahlung bzw. nicht rechtzeitiger Zahlung der Anzahlung (Ziff. 2.1) vom Vertrag zurückzutreten. Sie kann den Ersatz der bis dahin getätigten Aufwendungen verlangen.

7.4 Die KJA kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung der KJA bzw. der von ihr eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die KJA, so behält sie den Anspruch auf den Reisepreis; muss sich jedoch grundsätzlich den Wert der ggf. ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die sie aus einer

anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern erstatteten Beträge. Die von der KJA eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, die Interessen der KJA in diesen Fällen wahrzunehmen. Im Fall der o. g. Kündigung wegen nachhaltiger Störung bzw. grob vertragswidrigen Verhaltens des Teilnehmers, muss dieser auf eigene Kosten die Ferienfreizeit verlassen.

8 Rücktritt des Teilnehmers

8.1 Der Teilnehmer kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist der KJA schriftlich mitzuteilen.

8.2 Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück oder tritt der Teilnehmer die Reise nicht an, so kann die KJA eine pauschalierte Entschädigung verlangen, die sich nach folgenden Prozentsätzen pro Person vom Reisepreis berechnet:

- bis zum 30. Tag vor Reiseantritt: 15%,
- ab dem 29. bis zum 22. Tag: 25%,
- ab dem 21. bis zum 15. Tag: 35%,
- ab dem 14. bis zum 7. Tag: 60%,
- ab dem 6. bis zum 2. Tag: 75%,
- 1 Tag vor Reiseantritt / Anreisetag bzw.

Nichtanreise („no show“): 80%

Dem Teilnehmer ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung nicht oder wesentlich niedriger als in der Pauschale angegeben entstanden ist.

Tritt der Teilnehmer vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann die KJA als Entschädigung statt der vorgenannten Pauschale auch den Reisepreis unter Abzug des Wertes ihrer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendungen der Reiseleistungen verlangen. Die KJA ist berechtigt, den durch den Rücktritt frei werdenden Reiseplatz anderweitig zu besetzen. Erscheint der Teilnehmer nicht zur Abreise („no show“) erlischt der Anspruch auf den gebuchten Platz.

8.3 Tritt der Teilnehmer vor Ablauf der Anmeldefrist zurück oder lässt sich mit Zustimmung der KJA durch eine geeignete Ersatzperson vertreten, wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,- Euro in Rechnung gestellt.

8.4 Die KJA empfiehlt, eine Reiserücktrittskostenversicherung und eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit abzuschließen.

9 Obliegenheiten des Teilnehmers / Kündigung durch den Teilnehmer

9.1 Der Teilnehmer ist zur Beachtung der Hinweise, die ihm von der KJA in Form des Informationsblatts vor Reiseantritt zugehen, verpflichtet.

9.2 Der gesetzlichen Verpflichtung der Mängelanzeige (§ 651d Abs. 2 BGB) hat der Teilnehmer bei Reisen mit der KJA dadurch zu entsprechen, dass er auftretende Störungen und Mängel sofort dem von der KJA eingesetzten Freizeitleiter anzeigt und Abhilfe

verlangt. Ansprüche des Teilnehmers wegen Reisemängeln, denen von der KJA nicht abgeholfen wird, entfallen nur dann nicht, wenn diese Reisemängel vom Teilnehmer schuldlos nicht angezeigt werden.

9.3 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt und leistet die KJA innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Teilnehmer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag - in seinem eigenen Interesse und aus Beweissicherungsgründen zweckmäßigerweise durch schriftliche Erklärung - kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Teilnehmer die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, der KJA erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von der KJA verweigert oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Teilnehmers gerechtfertigt wird.

9.4 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Teilnehmer innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber der Kolpingsfamilie Ansprüche geltend zu machen.

Nach Ablauf der Frist kann der Teilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

9.5 Bei vorzeitiger – auch freiwilliger – Beendigung des Ferienlagers gilt Ziff. 7.4 Satz 2-4 entsprechend.

10 Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

10.1 Im Informationsblatt wurde der Teilnehmer über eventuell notwendige Pass- und Visumserfordernisse sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten unterrichtet. Über etwaige Änderungen wird der Teilnehmer, sobald diese der KJA bekannt werden, unverzüglich unterrichtet.

10.2 Der Teilnehmer ist für die Beschaffung aller notwendigen Reisedokumente selbst verantwortlich.

10.3 Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation der KJA bedingt sind.

11 Haftung

11.1 Der Teilnehmer ist durch eine Pauschal-/Ferienversicherung der KJA unfall- und haftpflichtversichert. Die Haftpflichtversicherung erstreckt sich jedoch nicht auf Schäden, die sich Teilnehmer untereinander zufügen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche bleibt vorbehalten.

11.2 Die vertragliche Haftung der KJA für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis:
- soweit ein Schaden des Teilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
- soweit die KJA für einen einem Teilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines von ihr eingesetzten Leistungsträgers verantwortlich ist.
Haftungseinschränkende oder haftungsausschließende gesetzliche Vorschriften, die auf internationalen Übereinkommen beruhen und auf die sich ein von der KJA eingesetzter Leistungsträger berufen kann, gelten auch zu unseren Gunsten.

11.3 Dem Teilnehmer wird im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall-, Reisegepäck-, Reiserücktritts- und ggf. einer Auslandsrankenversicherung empfohlen.

11.4 Bei Schäden durch höhere Gewalt und Einzelunternehmungen ohne Einverständnis der Freizeitleitung übernimmt die KJA keine Haftung. Die KJA haftet nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des Teilnehmers verursacht werden.

12 Verjährung, Salvatorische Klausel

12.1 Vertragliche Ansprüche des Teilnehmers verjähren nach 6 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Teilnehmer solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem die KJA die Ansprüche schriftlich zurückweist. Für Ansprüche aus unerlaubter Handlung die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

13 Anwendbares Recht

Die Rechtsbeziehung zwischen der KJA und dem Teilnehmer richten sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.